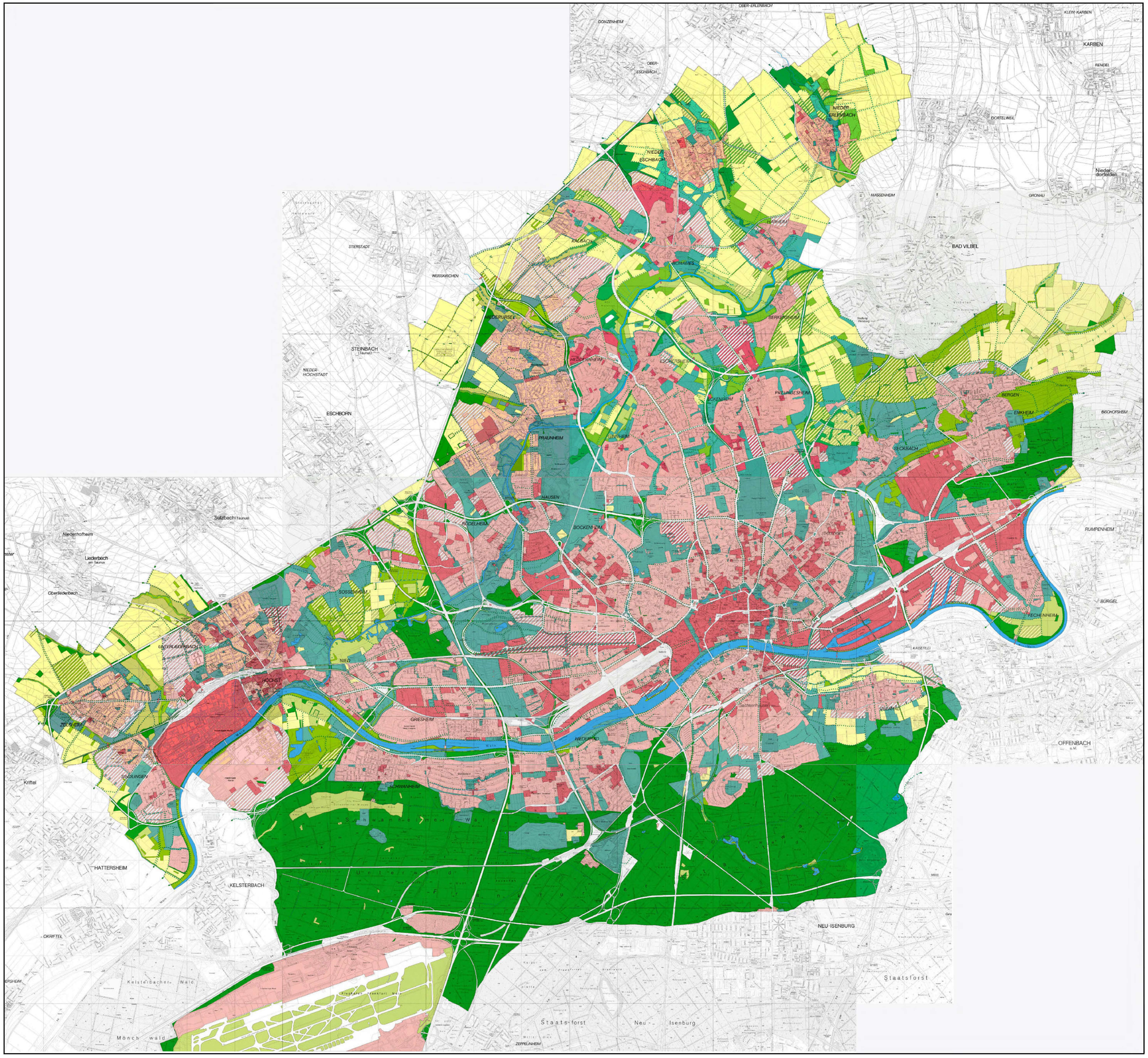

L E G E N D E :

Bereich mit hoher Bedeutung für den Naturschutz

Wald, Gehölze (Bestände von Waldbäumen und Sträuchern, die einen geschlossenen Eindruck vermitteln), Feldgehölze, Eingrünung von Verkehrswegen, Schutzpflanzung;
Flächen, die aufgrund ihrer Eignung für die Neuanlage von Wald vorgesehen sind (§ 3 (2) Nr. 5 und Nr. 9 HENatG);

Extensive Grünlandnutzung, ein-bis zweischürige Mahd (§ 3 (2) Nr. 4 i.V. mit Nr. 9 HENatG);

Flächen, die wegen ihres Zustandes, wegen ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind (§ 3 (2) Nr. 2 HENatG);

- besondere Lebensräume u. Landschaftsbestandteile im Sinne § 23 HENatG;

- geschützte Landschaftsbestandteile (§ 15 HENatG);

- Biotopverbundflächen (§ 15c HENatG);

- Ausgleichs- und Ersatzflächen für potentielle Eingriffe (§ 3 (2) Nr. 9 HENatG);

Wichtige funktionale Biotopverbindungen

Bereiche mit vorrangiger landwirtschaftlicher Nutzung

großflächige Ackernutzung sowie Erwerbsgartenbau (Baumschulen, Gemüseanbau u.a.);

Acker- und Grünlandnutzung in kleinräumigem Wechsel;

Ackernutzung im Wechsel mit Ackerstreuobst und Streuobstwiesen;

Bereiche mit hoher Bedeutung für Erholungsnutzung und Grünstrukturen

Fläche, die in besonderem Maße der Erholung oder der Freizeitnutzung dienen oder die für diese Zwecke entwickelt werden sollen (§ 3 (2) Nr. 6 HENatG);

Friedhof,
Park,
Freizeitgarten (Wohnungsferner Garten),
Kleingarten (Vereinsanlage),
Kleintierzuchtanlage, Hundedressurplatz u.a.,
Sportplatz,
Freibad,
Spielplatz,
Spielwiese, Liegewiese,
u.a. öffentl. Grünanlagen

Wichtige funktionale Wegeverbindungen, Überwindung von Hindernissen durch Brücken, Unterführungen, Schaffung neuer Zugänge, Neuanlage und Verbesserung;

Wichtige Grünverbindungen, vorwiegend lineare Grünstrukturen wie Alleen, Grünwege (Begleitgrün) aus geplanten oder bestehenden Strukturen, Wegebeziehungen mit großer Bedeutung für die Naherholung sowie die räumliche Gliederung;

Raumbildende und landschaftsprägende Allee;

Gewässer

Stehende Gewässer, Fließgewässer, Flurgräben;

Schutzzonen für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere in Gewässern und im Uferbereich nach § 68 HWG in Verbindung mit § 23a HENatG. - Wenn keine Schutzzonen dargestellt sind, gelten die gesetzlichen Schutzzonen. In funktionalen Grünflächen sind die Schutzzonen in der Regel nicht dargestellt.

Siedlungsflächen

Siedlungsflächen ohne Handlungsbedarf und ohne Darstellung der Art der baulichen Nutzung, mit einem Versiegelungsgrad unter 90 %.

Siedlungsflächen mit Handlungsbedarf.
Flächen mit hohem Entsiegelungspotential, die eine Detailbetrachtung und Prüfung auf eine Eignung für Entsiegelungsmaßnahmen erfordern.
(Versiegelungsgrad 90 % und mehr)

Ausgenommen sind die Flächen, auf denen eine Versiegelung technisch erforderlich ist und Nutzungsansprüche überwiegen, die eine Versiegelung erforderlich machen.

Im Bereich der dargestellten "Siedlungsflächen mit hohem Entsiegelungspotential" sind und werden neue Bebauungspläne beschlossen. Es ist zu prüfen, inwieweit Entsiegelungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen festgeschrieben werden können.

Geeignete Maßnahmen sind z.B.:

großflächige Entsiegelung und Neuanlage wasserdurchlässiger Bodenbeläge (z.B. Schulhöfe u.a.)
Erhöhung des Grünflächenanteils:
- Bepflanzungsmaßnahmen auf entsiegelten Flächen
- Fassadenbegrünung
- Dachbegrünung

Verbesserung der innerstädtischen Erholungsinfrastruktur
- Parks
- Grünzüge
- Grünverbindungen
- Spielplätze
- Straßenbegleitgrün

Begrenzung der Geschoßhöhe aus stadtklimatischen Gründen

Gebiete städtebaulicher Neuordnung

Bereiche neu anzulegender oder zu erweiternder Grünflächen oder Grünverbindungen im Rahmen von Neuordnungsmaßnahmen

Geplante Siedlungserweiterung unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer Grundsätze

Bereiche künftiger Grünflächen und Grünzüge in geplanten Siedlungserweiterungen

UMWELTAMT